

die Gasconge besetzt, welche Eduard I. von ihm zu Lehen trug. Dieses gab den Anlaß zum Kriege. Der durch Frankreich bedrohte Graf Guido von Flandern und der schwache deutsche König Adolf von Nassau, der sich ebenfalls über manche Grenzverletzungen von Seiten Philipps zu beschweren hatte, hielten mit England, welches bedeutende Subsidien zur Kriegsführung zahlte. Dagegen trat der von Eduard abhängige König Johann Balliol von Schottland auf die Seite Philipps. Somit stand beinahe das ganze Abendland gegen einander in Waffen; ein trauriger Anblick für den Papst, dessen Herzenswunsch dahin ging, die abendländischen Fürsten zum gemeinsamen Kampf gegen den türkischen Erbfeind zu vereinigen. Bereits im Februar 1295 schickte Bonifaz die französischen Cardinalbischöfe Berard von Albano und Simon von Palestrina nach Frankreich und England und ermahnte zugleich schriftlich unter Hinweis auf die Noth des heiligen Landes die beiden Könige zum Frieden. Desgleichen sandte er im Mai 1295 den Erzbischof von Reggio und den Bischof von Siena als Legaten an Adolf, den er auch in einem vertraulichen Schreiben zum Rücktritt aus dem entehrenden Verhältnis eines englischen Söldners zu bewegen suchte. Eduard I. empfing die päpstlichen Gesandten auf einer Reichsversammlung zu Westminster am 5. August 1295 und erklärte ihnen, nicht ohne Einvernehmen mit seinem Verbündeten Adolf Frieden schließen zu können; ja, selbst auf den vom Papste verlangten einjährigen Waffenstillstand wollte er nicht eingehen, sondern höchstens aus Achtung gegen den heiligen Stuhl eine Waffenruhe bis Allerheiligen zugestehen, wenn Philipp dasselbe thue. Die Legaten kehrten darauf nach Frankreich zurück und bemühten sich hier vergebens, einen Friedenscongrès zu Stande zu bringen; die Sache scheiterte an der Hartnäckigkeit des französischen Königs. Derselbe brachte jetzt durch treulose List den Grafen von Flandern und dessen Gemahlin in seine Gewalt und gab ihnen nur unter der Bedingung die Freiheit wieder, daß sie vom englischen Bündniß abtraten und ihre dem Sohne Eduards verlobte Tochter Philippine in seinen Händen zurückließen. Eduard dagegen bekämpfte und entthronte den schottischen König Johann Balliol. Unter diesen Umständen mahnte Bonifaz am 13. August 1296 nochmals zum Frieden, verpflichtete die kriegführenden Parteien zu einem Waffenstillstand bis 24. Juni 1298 und erlangte auch wirklich soviel, daß die beiden Könige versprachen, ihm die Schlichtung ihres Streites zu überlassen. Leider wurde jedoch selbst dieser so spät sich zeigende Erfolg der päpstlichen Bemühungen durch einen mittlerweile zwischen Philipp und dem Papste selbst ausbrechenden Streit nochmals hinausgeschoben. Schon im September 1295 war Bonifaz dem Könige dadurch etwas zu nahe getreten, daß er, ohne denselben zu fragen, die Stadt Pamiers als eigenes Bisthum von der zu großen Diöcese Toulouse abgetrennt und den

wegen früherer Streitigkeiten dem König weniger genehmen Propst des dortigen Chorherrnstiftes, Bernard von Caisset, zum ersten Bischof von Pamiers ernannt hatte. Der König hinderte denselben an der Ausübung seines Amtes, so daß einstweilen der Erzbischof von Toulouse die neue Diöcese mitverwalten mußte. Auch konnte es Philipp nur unangenehm berühren, daß der Papst die Klage des Grafen von Flandern wegen Vorenthaltung seiner Tochter annahm und den Bischof von Meaux beauftragte, dem König deshalb Vorstellungen zu machen. Zu diesen Mißhelligkeiten kamen noch weit größere. Die Klagen über finanzielle Bedrückungen der Kirche und des Clerus waren in jenen Zeiten nicht selten und hatten auch schon wiederholt Gegenmaßregeln der Päpste und Concilien veranlaßt. Philipp der Schöne gab aber zu solchen Klagen besondern Anlaß; denn seine Kriege verschlangen große Geldsummen, und die kirchlichen Personen und Communitäten konnten ihm im Vergleich zu den andern Ständen nur schwachen Widerstand entgegensetzen. Auf wiederholte Beschwerden hin, welche dieserhalb in Rom eingelaufen waren, erließ der Papst mit Zustimmung der Cardinäle am 25. Februar 1296 die Bulle Clericis laicos, worin er bei Strafe der dem apostolischen Stuhle reservirten Excommunication sowohl die Forderung als auch die Entrichtung solcher Abgaben ohne Zustimmung des Papstes verbot. Wenn gleich nach den Anschauungen der Zeit das eigentliche Kirchengut principiell steuerfrei war, so pflegte doch gewohnheitsmäßig auch die Kirche zu den Staatslasten beizutragen; nur geschah dieses in der Weise, daß die Bischöfe und Synoden auf das Ansuchen der Fürsten hin die Höhe und Dauer der Leistungen bestimmten. In ähnlicher Weise waren übrigens die Fürsten auch den andern Ständen gegenüber bei Steuererhebungen an deren Zustimmung gebunden. Da aber manche Prälaten gegen die ungestümen Forderungen der Fürsten sich vielfach zu nachgiebig erwiesen, so hatte schon Innocenz III. auf dem vierten Lateranconcil 1215 verordnet, daß in allen solchen Fällen der apostolische Stuhl um Rath angegangen werden solle. Bonifaz VIII. ging also über das bestehende Recht nicht wesentlich hinaus; neu war nur die hinzugefügte Strafbestimmung der Excommunication oder, für kirchliche Körperschaften, des Interdictes, eine Strafbestimmung, welche ausdrücklich sogar auf Kaiser und Könige ausgedehnt war. Hierin lag aber auch die eigentliche Schärfe des neuen Erlasses; denn es wurde dadurch die bisher oft vorgekommene Umgehung oder Nichtbeachtung der bestehenden Gesetze verhindert und so die Frage einer schleunigen Entscheidung entgegengeführt. Trotz der allgemeinen Fassung der Bulle unterlag es keinem Zweifel, daß dieselbe besonders auf England und Frankreich berechnet war und nebenbei auch den Zweck verfolgte, die Könige beider Länder durch Entziehung der Geldmittel zum Frieden zu nöthigen. Es mußte ja